

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 2 K 29/25

Memmingen, 12.05.2026



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 08.09.2026 wird aufgehoben.
2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 13.10.2026	09:00 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Unterkammlach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar	Blatt
Unterkammlach	324/2	Siedlerstraße 9 a, Wohnhaus, Nebengebäude, Garten	0,0362	834

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Ort, Lage: 87754 Kammlach, Siedlerstraße 9a

Grundstück: Flurstück Nr. 324/2 Gemarkung Unterkammlach, Größe 362 m²

Bebauung: Doppelhaushälfte und Garage

Doppelhaushälfte besteht aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss

und ausgebautem Dachgeschoss

Wohnfläche 179 m²

Nutzfläche Kellergeschoss 58 m²

Nutzfläche Garage 50 m²

Baujahr Wohnhaus und Garage 1988

Zubehör: Photovoltaikanlage 6,11 kWp;

Verkehrswert: 520.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 7.000,00 € (Photovoltaikanlage)

Terminsbestimmung: www.zvg-portal.de

Wertgutachten: www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.